



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Beschränkungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Vorbemerkung:

Mit Wirkung vom 26.11.2007 hat die Landesregierung die Richtlinie für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-Richtlinie) vom 13.09.2006 in der Neufassung vom 04.05.2007 dahingehend geändert, dass nur noch Investitionen gefördert werden, deren Nettoinvestitionsvolumen mindestens 175.000 Euro und maximal 500.000 Euro beträgt. Projekte, die diese Summe unter- oder überschreiten, erhalten keine Förderung mehr. Gleichzeitig wurde die bislang variable Fördersumme durch eine Festbetragsfinanzierung ersetzt.

1. Wie viele Anträge mit einem Nettoinvestitionsvolumen von
 - a) unter 175.000 Euro
 - b) 175.000 – 500.000 Euro
 - c) über 500.000 Euround für welche Projekte nach Punkt 2 der AFP-Richtlinie sind seit 2006 nach der AFP-Richtlinie bis zur Änderung vom 26.11.2007 gestellt worden?

Bis zur Änderung der AFP-Richtlinie sind folgende Anträge gestellt worden:

- | | |
|---------------------------|---------------|
| a) unter 175.000 Euro | keine Anträge |
| b) 175.000 – 500.000 Euro | 177 Anträge |
| c) über 500.000 Euro | 13 Anträge |

In erster Linie betreffen die Förderanträge Investitionen in Milchviehställe (103 Fälle) und Schweineställe (72 Fälle). Daneben wurden AFP-Fördermittel für Investitionsvorhaben in der Geflügelhaltung sowie im Gartenbau (Gewächshäuser; Kühlhäuser) und im Ackerbau (Getreidelagerung) beantragt.

Wie viele Anträge wurden bewilligt, wie viele Anträge wurden abgelehnt? In welcher Höhe wurde jeweils ein Zuschuss gewährt?

Es wurden 177 Anträge bewilligt, davon 176 Anträge mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 25.000 € und 1 Antrag mit einem Zuschuss in Höhe von 30.000 €.

13 Anträge wurden aufgrund der neu eingeführten Kappungsgrenze von 500.000 € abgelehnt.

2. Wie viele Anträge mit welchem Nettoinvestitionsvolumen und für welche Projekte nach Punkt 2 der AFP-Richtlinie sind bis heute seit dem Inkrafttreten der Änderung vom 26.11.2007 gestellt worden?

Bisher liegen ca. 60 Anträge mit einem Nettoinvestitionsvolumen von insgesamt ca. 20 Mio. € vor.

Wie viele Anträge wurden bewilligt, wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Bewilligungen bzw. Ablehnungen werden erst nach Ablauf der Antragsfrist (31.05.2008) und nach Durchführung der Antragsprüfungen erfolgen.

3. Aus welchen sachlichen Gründen hat sich die Landesregierung entschieden, eine Kappungsgrenze beim Nettoinvestitionsvolumen einzuführen?

Im Rahmen der EU-Notifizierung hat die EU-Kommission eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ohne Kappungsgrenze die Maßnahme Code 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ nicht genehmigungsfähig würde. Bei Investitionen über 500.000 € sei bei einer Fördersumme von 25.000 € die Förderintensität zu gering.

4. Inwieweit lässt sich aus dem Nettoinvestitionsvolumen auf die Förderwürdigkeit eines Projekts schließen?

Ziel der Investitionsförderung ist eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Hierzu sind insbesondere größere, Weichen stellende Investitionen erforderlich. Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung nur Investitionen oberhalb einer Mindestgröße für förderwürdig. Außerdem sollen „Mitnahmeeffekte“ vermieden werden.

5. Welche Vorteile sieht die Landesregierung für das Land und für die Antragsteller durch die Festsetzung eines fixen Zuschusses in Höhe von 25.000 Euro pro Projekt?

Der Verwaltungsaufwand wird auf ein Minimum reduziert.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die neu gewählte Festbetragsfinanzierung weniger Anreize setzt eine Förderung in Anspruch zu nehmen und wenn nein, mit welcher Begründung?

Nein. Die Festbetragsfinanzierung stärkt im Vergleich zur früheren Zinsverbiligung die Liquidität nach der Bauphase, erleichtert die Kalkulation und ermöglicht ein schlankes Verfahren.

7. Wie viele Projekte mit welchem Nettoinvestitionsvolumen werden durch die Änderung der AFP-Richtlinie keine Förderung mehr erhalten?

Dank der intensiven Beratung investitionswilliger Landwirte werden fast ausschließlich förderfähige Anträge innerhalb der Fördergrenzen gestellt. Die Landesregierung verfügt über keine Statistiken zum Investitionsgeschehen außerhalb der Fördergrenzen.

8. Wie viele Projekte mit welchem Nettoinvestitionsvolumen wurden unter dem Vorbehalt, im Rahmen des Agrarinvestitionsprogramms finanziell berücksichtigt zu werden, begonnen und haben in Folge der Neufassung der AFP-Richtlinie tatsächlich keine Förderung mehr erhalten?

Die neu eingeführte Kappungsgrenze von 500.000 € hat in 13 Fällen mit einem beantragten Nettoinvestitionsvolumen von ca. 10 Mio. € dazu geführt, dass die Projekte nicht gefördert werden konnten. Sie sind mit Eigenmitteln bzw. Krediten realisiert worden.

9. Wie hoch sind die EU-Mittel, die pro Jahr für Direktförderung für Agrarinvestitionen zur Verfügung stehen?

Für die Maßnahme Code 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ sind im Rahmen des „Zukunftsprogramms Ländlicher Raum“ jährlich ca. 2,2 Mio. € EU-Mittel vorgesehen.

10. War und ist das Land Schleswig-Holstein in der Lage, die erforderlichen Komplementärmittel zur Verfügung zu stellen?

Ja.